

## Hintergrundmusik in Praxis

### Kein Geld für Gema

Das Abspielen von Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen ist in der Regel keine vergütungspflichtige öffentliche Wiedergabe im Sinne des Urhebergesetzes.

Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) auf Grundlage eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs entschieden (Az. I ZR 14/14).

Die Verwertungsgesellschaft Gema hatte einen Zahnarzt zur Zahlung einer Lizenzvergütung verklagt, in dessen Wartebereich Radiosendungen als Hintergrundmusik liefen. Der BGH entschied zugunsten des Arztes: Eine vergütungspflichtige öffentliche Wiedergabe setzt voraus, dass sie gegenüber einer unbestimmten Zahl möglicher Zuhörer und recht vielen Personen erfolgt. Das ist hier nicht der Fall: Der Kreis der Patienten ist begrenzt. Außerdem hören sie die Musik nicht gemeinsam, weil sie zu unterschiedlichen Zeiten kommen und gehen.